

Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz vom Juni 2020 in Verbindung mit Konversion während des Asylverfahrens

Handlungsempfehlungen:

Bei der Betreuung von Menschen mit muslimischem Hintergrund, die während eines laufenden Asylverfahrens oder im Rahmen eines zweiten Asylantrags (Folgeantrag) ein Katechumenat durchlaufen oder bereits getauft wurden gilt nach wie vor:

- Möglichst frühzeitig Kontakt zu einem Fachanwalt für Migrations- oder Asylrecht aufnehmen.
- Während des Katechumenats berücksichtigen, dass der Betroffene in der Anhörung des BAMF und ggf. vor Gericht Auskunft über die Beweggründe seines Glaubenswechsels und sein religiöses Leben in Deutschland geben muss. Dies fällt den Betroffenen meist leichter, wenn sie bereits mit bekannten und vertrauten Personen darüber gesprochen haben.
- Ausstellen eines detaillierten pfarramtlichen Zeugnisses (hieraus sollte sich ergeben, dass und in welcher Form der Betroffene am kirchlichen Leben der Gemeinde teilnimmt).
- Begleitung des Betroffenen zu der Anhörung des BAMF. Dies sollte entweder durch den betreuenden Geistlichen oder eine Person erfolgen, die den Betroffenen gut kennt, mit dem Gemeindeleben vertraut ist und sowohl die Muttersprache des Betroffenen als auch Deutsch beherrscht.

Gemäß § 14 Abs. 4 VwVfG hat jeder Verfahrensbeteiligte das Recht, in behördlichen Gesprächen mit einem Beistand zu erscheinen. Dies gilt auch für Asylbewerber in ihrer Anhörung vor dem BAMF.

Das BAMF weist darauf hin, dass Beistände teilnehmen können, wenn sie sich ausweisen und sich nicht selbst im Asylverfahren befinden bzw. unmittelbar vor dem eigenen Anhörungstermin stehen.

Wichtig ist, dass die Begleitperson in der Anhörung nicht seine eigene Sichtweise einbringen darf, nicht er wird befragt, sondern der Asylbewerber. Der Beistand kann dem Asylbewerber allerdings ein Gefühl der Sicherheit vermitteln. Er kann aufmerksam verfolgen, ob die religiöse Identität des Asylbewerbers auch nach der Übersetzung verständlich wurde. Außerdem kann die Begleitperson darauf achten, ob die Verständigung unzureichend ist oder aufgrund eigener Fremdsprachenkenntnisse feststellen, ob bei der Übersetzung etwas verkürzt dargestellt, falsch übersetzt oder ganz weggelassen wird. In diesem Fall sollte der Anhörer darauf aufmerksam gemacht werden. Allerdings ist auch hier stets darauf zu achten, dass dies zu einem Zeitpunkt geschieht, zu dem die Arbeit des Anhörers nicht gestört wird.

Wurde der Asylantrag abgelehnt und findet eine Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht statt, sollte mit dem Anwalt/der Anwältin besprochen werden, ob eine Anhörung der Person, die das Katechumenat betreut hat, oder des Pfarrers, der das Sakrament gespendet hat, möglich und hilfreich erscheint.

Berlin, den 25. Mai 2020

Due